

Bekanntmachungsvermerk

Der nachstehend abgedruckten Ersten Satzung zur Änderung der Feuerwehrsatzung der Stadt Bad Frankenhausen wurde mit dem Schreiben der Rechtsaufsichtsbehörde, Landratsamt Kyffhäuserkreis, vom 07.01.2013 die rechtsaufsichtliche Eingangsbestätigung erteilt. Die Bekanntmachung erfolgt im Amtsblatt „Amtsblatt der Kur- und Erholungsstadt Bad Frankenhausen“.

Bad Frankenhausen, den 08. Januar 2013
Stadt Bad Frankenhausen

Strejc
Bürgermeister

Erste Satzung zur Änderung der Feuerwehrsatzung der Stadt Bad Frankenhausen

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), in Verbindung mit § 14 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Mai 2009 (GVBl. S. 415), und § 1 Abs. 3 Satz 2 der Thüringer Feuerwehrgesetzverordnung (ThürFwOrgVO) vom 27. Februar 2009 (GVBl. S. 39), hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom 29.11.2012 folgende Erste Satzung zur Änderung der Feuerwehrsatzung der Stadt beschlossen:

Artikel 1

Der Absatz 4 des § 11 erhält folgenden Wortlaut:

„(4) Gewählt werden kann nur, wer einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehren Bad Frankenhausen angehört, **Einwohner der Stadt Bad Frankenhausen ist**, die erforderlichen Lehrgänge besucht und das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.“

(alt: Gewählt werden kann nur, wer einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehren Bad Frankenhausen angehört, die erforderlichen Lehrgänge besucht und das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hat)

Artikel 2

Der Absatz 6 des § 11 erhält folgenden Wortlaut:

„(6) Der stellvertretende Stadtbrandmeister hat den Stadtbrandmeister bei Verhinderung zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Stadtbrandmeister gewählt wird. **Gewählt werden kann nur, wer einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehren Bad Frankenhausen angehört, Einwohner der Stadt Bad Frankenhausen ist, die erforderlichen Lehrgänge (Voraussetzungen analog des Stadtbrandmeister) besucht und das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Als Ausnahme können Feuerwehrangehörige in die Funktion der stellvertretenden Stadtbrandmeister gewählt werden, wenn sie mindestens die Ausbildung zum Zugführer erfolgreich abgeschlossen haben und sich verpflichten innerhalb eines Jahres die nötige Ausbildung erfolgreich nachholen.** Andernfalls hat der Bürgermeister nach Ablauf

der Wahlzeit oder einem sonstigen Freiwerden der Stelle so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilungen einzuberufen, das binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl des stellvertretenden Stadtbrandmeisters stattfinden kann. Der stellvertretende Stadtbrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der **Stadt Bad Frankenhausen** ernannt.“

(alt: Der stellvertretende Stadtbrandmeister hat den Stadtbrandmeister bei Verhinderung zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Stadtbrandmeister gewählt wird. Andernfalls hat der Bürgermeister nach Ablauf der Wahlzeit oder einem sonstigen Freiwerden der Stelle so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilungen einzuberufen, das binnen zwei Monate nach Freiwerden der Stelle die Wahl des stellvertretenden Stadtbrandmeisters stattfinden kann. Der stellvertretende Stadtbrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit ernannt.)

Artikel 3

Der Absatz 8 des § 11 erhält folgenden Wortlaut:

„(8) Die Wehrführer führen die Freiwilligen Feuerwehren nach Weisung des Stadtbrandmeisters. Die Wehrführer werden von den Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilungen auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der jeweiligen Feuerwehr angehört, **Einwohner des jeweiligen Ortsteiles ist** und die erforderlichen Lehrgänge besucht hat. Die Wahl des Wehrführers erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehren (§ 15 Abs. 1 ThBKG).“

(alt: Die Wehrführer führen die Freiwilligen Feuerwehren nach Weisung des Stadtbrandmeisters. Die Wehrführer werden von den Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilungen auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der jeweiligen Feuerwehr angehört und die erforderlichen Lehrgänge besucht hat. Die Wahl des Wehrführers erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehren (§ 15 Abs. 1 ThBKG).)

Artikel 4

Der Absatz 9 des § 11 erhält folgenden Wortlaut:

„(9) Der stellvertretende Wehrführer hat den Wehrführer im Verhinderungsfall zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehren angehört, **Einwohner des jeweiligen Ortsteiles ist** und die erforderlichen Lehrgänge (**Voraussetzungen analog des Wehrführer**) besucht hat. Die Wahl des stellvertretenden Wehrführers erfolgt in der Jahreshauptversammlung der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr.“

(alt: Der stellvertretende Wehrführer hat den Wehrführer im Verhinderungsfall zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehren angehört und die erforderlichen Lehrgänge besucht hat. Die Wahl des stellvertretenden Wehrführers erfolgt in der Jahreshauptversammlung der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr.)

Artikel 5

Die Erste Satzung zur Änderung der Feuerwehrsatzung der Stadt Bad Frankenhausen tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bad Frankenhausen, den 08.01.2013
Stadt Bad Frankenhausen

Strejc
Bürgermeister

Eingangsbestätigung vom 07.01.2013
Bekanntmachung im Amtsblatt am 30.01.2013